

Positionspapier:

Bedeutung von Overheadkosten und Abschreibungen im Rahmen der staatlichen Finanzhilfe in Thüringen

Entwurf, 27.09.2022

im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen

Thomas Beukert

Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. (KOWID)

p. Adr. Universität Leipzig

IPF 171512

04081 Leipzig

Leipzig, September 2022

Inhalt

1.	Hintergrund.....	3
2.	Overheadkosten.....	3
3.	Abschreibungen.....	7
4.	Fazit.....	11

1. Hintergrund

Im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) hat sich die Rechtsauffassung zur Verwendungsnachweisprüfung der staatlichen Finanzhilfe für freie Schule dahingehend geändert, dass zukünftig die im Rahmen des Schulbetriebs anfallenden Overheadkosten und Abschreibungen von freien Schulträgern nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die geänderte Rechtsauffassung wird vor allem in zwei E-Mails des TMBJS vom 13.07.2022 und vom 01.09.2022 an die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen (LAG) dargestellt, die sich dabei u.a. auch auf den Bericht zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) aus dem Jahr 2020¹ beziehen.

Speziell der Ausschluss der Overheadkosten wird insbesondere damit begründet, dass diese nicht Teil der staatlichen Finanzhilfe seien. Im Fall der Abschreibungen wird darauf verwiesen, dass diese als kalkulatorische Kosten „auf einem fiktiven theoretischen Aufwand basieren“ und sich damit nicht auf tatsächliche Kosten im Sinne der staatlichen Finanzhilfe beziehen.²

Vor diesem Hintergrund wird in dem vorliegenden Positionspapier der Frage nachgegangen, welche Bedeutung Overheadkosten und Abschreibungen im staatlichen Schulwesen und bei freien Schulträgern zukommt und wie die Argumentation des TMBJS aus finanzwissenschaftlicher Sicht zu bewerten ist.

2. Overheadkosten

Im Zusammenhang mit den Overheadkosten ist zunächst auf die strukturellen Unterschiede zwischen staatlichen und freien Schulen zu verweisen. Während im staatlichen Schulwesen zwei Ebenen (Land und Kommunen) für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich sind, ist bei freien Schulträgern praktisch nur „eine Ebene“ mit vergleichbaren Aufgaben betraut. Damit fallen sowohl auf der Ebene des Landes als auch bei den kommunalen Schulträgern entsprechende Kosten für das staatliche Schulwesen an, deren Größenordnung wiederum für die Ermittlung der

¹ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2020): Schulen in freier Trägerschaft. Bericht zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG).

² Vgl. ebd., S. 31 und 37.

Schülerkostensätze für freie Schulen relevant ist. Auf beiden Ebenen spielen dabei auch schulformübergreifende Kosten eine Rolle, die auch als Overheadkosten bezeichnet werden können.

Auf der Ebene des Landes umfassen die Overheadkosten in Thüringen insbesondere die Kosten für das Bildungsministerium (anteilig für den Schulbereich), die staatlichen Schulämter, die staatlichen Studienseminare (ohne Lehramtsanwärter) sowie das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM). Auf diese Kosten entfallen insgesamt etwa 3 % der gesamten Kosten des staatlichen Schulwesens.³

Darüber hinaus enthalten auch die kommunalen Sachkosten schulformübergreifende Bestandteile (z.B. Gliederungsposition Schulverwaltung der Jahresrechnungsstatistik), die streng genommen ebenfalls zu den Overheadkosten zählen, jedoch im Sinne einer möglichst übersichtlichen Darstellung (Personalkosten Land, Overhead- und Sachkosten Land, Sachkosten Kommunen) häufig nicht separat ausgewiesen werden. Auch diese erreichen eine Größenordnung von fast 3 % der gesamten Kosten des staatlichen Schulwesens.⁴ Damit können insgesamt annähernd 6 % der staatlichen Schülerkosten als Overheadkosten bezeichnet werden.

Der vom TMBJS beabsichtigte Ausschluss der Overheadkosten wird vor allem damit begründet, dass diese nicht Teil der staatlichen Finanzhilfe seien. Dazu wird in einer Mail vom 13.07.2022 konkret auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) der Landesregierung aus dem Jahr 2020 (S. 31, Mitte) verwiesen. Allerdings enthält der benannte Abschnitt lediglich die Behauptung, dass Overheadkosten keine Sachkosten darstellen und daher bei der Betrachtung der im Bericht vorgenommenen Kostenbetrachtung bei staatlichen Schulen nicht weiter berücksichtigt wurden.⁵ Konkrete Begründungen dafür werden nicht angeführt.

An anderer Stelle des Berichts der Landesregierung wird die Position vertreten, dass Overheadkosten bei freien Schulträgern nicht anfallen und diese vielmehr sogar von den durch das ThILLM angebotenen Fortbildungsmaßnahmen profitieren.⁶ Während die Einbeziehung der Kosten des

³ Vgl. Beukert, Th. (2021): Fortschreibung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen sowie der Finanzhilfen für freie Schulen. Berichtsjahr 2021, S. 11.

⁴ Eigene Berechnung im Rahmen der Fortschreibung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen.

⁵ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2020): Schulen in freier Trägerschaft. Bericht zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG), S. 31.

⁶ Ebd., S. 37.

ThILLM (ca. 12-13 % der Overheadkosten des Landes⁷) tatsächlich diskutiert werden kann, da die angebotenen Fortbildungen in der Regel in einem Umfang von 10 % für pädagogische Fachkräfte freier Schulen zur Verfügung stehen sollen, wird auch hier nicht weiter begründet, warum bei freien Schulträgern keine Overheadkosten anfallen.

In einer ergänzenden Mail des TMBJS zur geänderten Rechtsauffassung vom 01.09.2022 wird weiterhin darauf verwiesen, dass im Verwendungsnachweis im Bereich der Sachkosten (Anlage S) unter dem Posten „Verwaltungs- und Hilfspersonal“ lediglich Kosten für Beschäftigte einzutragen sind, „die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung beitragen.“ Die Ausführungen beziehen sich dabei explizit auf § 3 Abs. 3 ThürSchFG, der das Verwaltungs- und Hilfspersonal kommunaler Schulträger konkretisiert. Demnach ist nach Auffassung des TMBJS bspw. die bei einem freien Schulträger angesiedelte Personalverwaltung nicht darunter zu fassen.

Unterschlagen wird an dieser Stelle zunächst, dass auch bei kommunalen Schulträgern die Personalverwaltung wie auch andere „Overhead-Aufgaben“ in der Regel nicht auf der Ebene der einzelnen Schulen erfolgt, sondern vielmehr über die zentralen Dienste der Kommunalverwaltung und damit ebenfalls direkt beim Träger vorgenommen wird.

Weiterhin entstehen wesentlichen Teile der Overheadkosten im staatlichen Schulwesen, wie eingangs gezeigt, auf der Ebene des Landes. Daher können auch die ergänzenden Ausführungen des TMBJS dahingehend interpretiert werden, dass eine explizite Abbildung der Overheadkosten in den Verwendungsnachweisen prinzipiell nicht vorgesehen ist. Eine nähere Begründung dafür, warum Overheadkosten nicht mit einzubeziehen sind bzw. warum diese „keine Sachkosten“ darstellen und bei freien Schulträgern „nicht anfallen“, wird allerdings auch an dieser Stelle nicht angeführt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Position des TMBJS im Hinblick auf die Rolle der Overheadkosten als nicht sachgerecht erscheint und damit den tatsächlichen Gegebenheiten sowohl im staatlichen als auch im freien Schulwesen nicht gerecht wird. Dabei ist grundsätzlich zunächst darauf zu verweisen, dass die sogenannten Overheadkosten vor allem aus Aufgaben des Managements, der Planung, Organisation und Steuerung des Schul- und Lehrbetriebs resultieren und damit eindeutig einen Bestandteil der Kosten für staatliche Schulen darstellen. Dies wird u.a. auch durch einen Blick auf die bisher für Thüringen erstellten Schülerkostengutachten bestätigt:

- Das Steinbeis-Gutachten aus dem Jahr 2007 benennt und berücksichtigt u.a. die Verwaltungsgemeinkosten des Landes, die im Zusammenhang mit der Schulverwaltung

⁷ Eigene Berechnung auf Basis der Haushaltsrechnung des Freistaates Thüringen.

und -aufsicht anfallen und zu denen vor allem die Kosten für die Staatlichen Schulämter, das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien sowie Teile der Tätigkeit des Kultusministeriums gezählt werden.⁸ Damit entspricht der hier verwendete Begriff der Verwaltungsgemeinkosten des Landes im Wesentlichen den Overheadkosten.

- Auch das ebenfalls im Jahr 2007 fertiggestellte Kienbaum-Gutachten bezieht unter den Schülerkosten des Landes die Kosten des Kultusministeriums als oberste Aufsichtsbehörde (Verwaltungskosten), der 13 staatlichen Schulämter als unterste Aufsichtsbehörden (Verwaltungskosten) und des ThILLM mit in die Analyse ein.⁹ In der Kostenermittlung wird hier explizit der Begriff des „unterstützenden“ Bereichs¹⁰ verwendet, der sich auf die genannten Einrichtungen bezieht und quasi eine andere Bezeichnung für Overheadkosten ist.
- Im isw-Gutachten aus dem Jahr 2019 wird zwischen den Overheadkosten des Landes und den Kosten für Lehreraus- und Fortbildung unterschieden, die zusammen die schulformübergreifenden Kosten des Landes abbilden. Unter den Overheadkosten des Landes werden dabei Kosten für das Bildungsministerium (anteilig), die staatlichen Schulämter und das Kapitel 5 des Landeshaushalts (Schulen/Gemeinsame Ansätze) zusammengefasst, wohingegen die Kosten für die Lehreraus- und Fortbildung die Staatlichen Studienseminare und das ThILLM umfassen.¹¹

Anhand dieser drei Beispiele wird deutlich, dass die Bedeutung von Overheadkosten im staatlichen Schulwesen im Rahmen von wissenschaftlichen Analysen im Prinzip unstrittig ist. Lediglich im Hinblick auf den genauen Umfang und die konkrete Abgrenzung bestehen an dieser Stelle gewisse Interpretationsspielräume.

Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass auch von freien Schulträgern übergeordnete Aufgaben der Organisation, Planung und Steuerung des Schulbetriebs gemäß den geltenden rechtlichen und pädagogischen Anforderungen wahrzunehmen sind. Damit ist auch hier der Einsatz von entsprechendem Personal erforderlich, der wiederum mit einem Kostenaufwand verbunden ist (z.B.

⁸ Eisinger, B. / Warndorf, P. K. / Feldt, J. (2007): Schülerkosten in Thüringen. Eine Untersuchung über öffentliche allgemeinbildende Schulen im Jahr 2003, S. 85 und 86.

⁹ Kienbaum Management Consultants GmbH (2007): Bericht Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen, S. 13.

¹⁰ Ebd., S. 22.

¹¹ Beukert, Th. / Willing, J. (2019): Schülerkostengutachten Thüringen. Ermittlung der schulformbezogenen Kosten an öffentlichen Schulen in Thüringen und Vergleich mit den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft. Endfassung, S. 34.

Kosten für die Unterrichtsorganisation, für die Personal-, Schul- und Gebäudeverwaltung, Lehrkräftegewinnung sowie für eigene Aus- und Fortbildungen). Ohne die Wahrnehmung dieser Aufgaben wäre sowohl an staatlichen als auch an freien Schulen praktisch kein Schulbetrieb möglich. Damit sind auch die damit verbundenen Overheadkosten eindeutig Bestandteil einer adäquaten Schulfinanzierung und damit auch im Rahmen der staatlichen Finanzhilfen für freie Schulen zu berücksichtigen.

Ergänzend kann an dieser Stelle auch auf das Beispiel des Landes Hessen verwiesen werden, das, im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern, im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushalts die doppische Buchführung anwendet. Damit erfolgt hier prinzipiell eine sachgerechtere Zuordnung der im staatlichen Schulwesen anfallenden Kosten zu den einzelnen Schulformen. So werden speziell auch die Kosten für Leistungen übergeordneter Einrichtungen (z.B. Staatliche Schulämter, Hessische Lehrkräfteakademie), die zu den Overheadkosten gehören, in den Sachkosten der einzelnen Schulformen ausgewiesen. Auch bei der Berechnung der dortigen Schülerätze für freie Schulen fließen neben den Personalkosten für Lehrkräfte auch die schulformbezogenen Sachkosten des Landes in die Bemessungsgrundlage ein, die damit auch die Overheadkosten abbilden.

3. Abschreibungen

Abschreibungen zielen im Rahmen des Rechnungswesens bzw. der Kostenrechnung darauf ab, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Vermögensgegenständen auf den Nutzungszeitraum zu verteilen. Im Schulbereich ist dies vor allem bei Investitionen in die Schulinfrastruktur relevant, wobei sowohl von freien Schulträgern als auch von Kommunen mit doppischer Buchführung die dabei anfallenden Zahlungen über den Nutzungszeitraum hinweg abgeschrieben werden. D.h., die zu einem bestimmten Zeitpunkt getätigten Zahlungen werden in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Jahre des Nutzungszeitraums verteilt (lineare Abschreibung).

Problematisch ist an dieser Stelle bei der Ermittlung von Schülerkostensätzen für freie Schulen, dass Abschreibungen als Teil der kommunalen Sachkosten in den entsprechenden Datengrundlagen (in der Regel die Jahresrechnungsstatistik der Kommunen) nicht abgebildet werden, da diese speziell in Thüringen noch auf der Kameralistik und in den meisten anderen Bundesländern auf der doppischen Finanzrechnung basieren und damit jeweils die jährlichen Geldflüsse ausweisen. Daher ist hier ein ergänzender Ansatz zur Abbildung dieser Kosten erforderlich, wobei insbesondere eine kalkulatorische Miete oder ein langjähriger Durchschnitt der Investitionen verwendet werden kann.

In diesem Zusammenhang wurden in den bisher für Thüringen erstellten Schülerkostengutachten die Immobilienkosten jeweils auf Basis einer kalkulatorischen Miete ermittelt,¹² die u.a. auch die aus Abschreibungen resultierenden Kosten umfassen. Die gesamten Immobilienkosten belaufen sich dabei auf etwa 11 % der Kosten im staatlichen Schulwesen.¹³

Ein besonderes Augenmerk liegt an dieser Stelle speziell auf dem Kienbaum-Gutachten aus dem Jahr 2007,¹⁴ in dem ebenfalls die Immobilienkosten anhand einer kalkulatorischen Miete ermittelt wurden, worin praktisch auch die Abschreibungen enthalten sind. Da dieses Gutachten gemeinsam vom damaligen Thüringer Kultusministerium und den Vertretern freier Schulträger in Auftrag gegeben wurde, kann angenommen werden, dass zu diesem Zeitpunkt offenbar ein Konsens hinsichtlich der Einbeziehung von Immobilienkosten bzw. Abschreibungen bestanden hat.

Neben der Berechnung einer kalkulatorischen Miete gibt es weitere mögliche Ansätze zur Abbildung der kalkulatorischen bzw. Immobilienkosten im Schulbereich, die speziell im Schülerkostengutachten des isw Instituts aus dem Jahr 2019 dargestellt sind. Unter pragmatischen Aspekten erscheint dabei speziell der Ansatz eines 10-jährigen Durchschnitts der Investitionen im Schulbereich sinnvoll, der in Anlehnung an das im Freistaat Sachsen praktizierte Vorgehen ermittelt wurde. Entscheidender Vorteil ist hier, dass die dazu erforderlichen Daten zu den Investitionen der Kommunen im Schulbereich der Jahresrechnungsstatistik entnommen werden können. Im Ergebnis dieses Ansatzes umfassen diese nicht regelmäßig anfallenden Immobilienkosten, die an Stelle der Abschreibungen verwendet werden, in Thüringen etwa ein Fünftel der kommunalen Sachkosten bzw. etwa 4-5 % der gesamten Kosten im staatlichen Schulwesen. Angesichts der guten Praktikabilität dieses Ansatzes wird dieser inzwischen auch in anderen Bundesländern diskutiert bzw. umgesetzt.

Während damit Abschreibungen bzw. Investitionen in die Schulinfrastruktur und Ausstattung prinzipiell als relevante Kosten sowohl im staatlichen als auch im freien Schulbereich anerkannt sind, argumentiert das TMBJS in seiner Mail vom 01.09.2022, dass es sich bei Abschreibungen um

¹² Siehe Eisinger, B. / Warndorf, P. K. / Feldt, J. (2007): Schülerkosten in Thüringen. Eine Untersuchung über öffentliche allgemeinbildende Schulen im Jahr 2003, S. 90. / Kienbaum Management Consultants GmbH (2007): Bericht Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen, S. 28-29. / Beukert, Th. / Willing, J. (2019): Schülerkostengutachten Thüringen. Ermittlung der schulformbezogenen Kosten an öffentlichen Schulen in Thüringen und Vergleich mit den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft. Endfassung, S. 71-72.

¹³ Vgl. Beukert, Th. / Willing, J. (2019): Schülerkostengutachten Thüringen. Ermittlung der schulformbezogenen Kosten an öffentlichen Schulen in Thüringen und Vergleich mit den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft. Endfassung, S. 80.

¹⁴ Kienbaum Management Consultants GmbH (2007): Bericht Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen.

kalkulatorische Kosten handelt, „die auf keinem Zahlungsvorgang durch eine Rechnung oder einen Vertrag beruhen, sondern auf einem fiktiven theoretischen Aufwand basieren.“¹⁵ Weiterhin wird angeführt, dass die staatliche Finanzhilfe demgegenüber zur Deckung tatsächlicher Kosten gewährt wird und eine Einbeziehung kalkulatorischer Kosten in die Berechnungsgrundlage zu einem Vermögensaufbau bei den Schulträgern führen würde.¹⁶

Dazu ist einzuwenden, dass die Darstellung des TBMJS nicht den tatsächlichen Gegebenheiten im Schulbereich entspricht. Denn Abschreibungen resultieren hier in erster Linie aus entsprechenden Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur sowie aus Anschaffungen für die Ausstattung der Klassenräume, wobei es sich weder um einen fiktiven noch um einen theoretischen Aufwand handelt, da den Abschreibungen entsprechende Wertschaffungs- oder -erhaltungsmaßnahmen gegenüberstehen.

Da (kalkulatorische) Abschreibungen im Sinne der Kostenrechnung den periodischen Ressourcenverbrauch abbilden, werden die entstehenden Kosten nach verschiedenen Abschreibungsverfahren annualisiert (d.h., auf den Zeitraum der Nutzungsdauer aufgeteilt), wohingegen Investitionen in der Kameralistik einmalig zum Anschaffungszeitpunkt verbucht werden.¹⁷ Zudem zählen Abschreibungen in der kaufmännischen Buchführung zu den laufenden Kosten, während Investitionsausgaben in der Kameralistik im Vermögenshaushalt verbucht werden.

Möglicherweise führen hier die Unterschiede in der Darstellung von Investitionen zwischen Kameralistik und kaufmännischer Buchführung zu Missverständnissen, evtl. auch dadurch bedingt, dass in Thüringen die überwiegende Mehrzahl der Kommunen weiterhin die Kameralistik nutzt. Das folgende exemplarische Beispiel soll diese Unterschiede noch einmal verdeutlichen:

Wenn eine kameral buchende Kommune eine Anschaffung von Möbeln für Klassenräume in Höhe von bspw. 20.000 Euro vornimmt, wird der ausgezahlte Betrag im Jahr der Ausgabe in voller Höhe im Vermögenshaushalt verbucht. Dagegen erfolgt im Fall einer doppisch buchenden Kommunen oder eines freien Schulträgers bei identischer Investitionssumme eine in der Regel gleichmäßige Verteilung dieses Betrages als Abschreibung über den Zeitraum der angesetzten Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). In beiden Fällen

¹⁵ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2020): Schulen in freier Trägerschaft. Bericht zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG), S. 37.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Günther, Th. und Schill, O. (2005): Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, S. 12.

unterscheidet sich zwar die Verbuchung der Investition, jedoch steht dieser der gleiche tatsächliche bzw. materielle Wert gegenüber.

Anders ausgedrückt stehen den Abschreibungen freier Schulträger Investitionsausgaben der kameral buchenden Kommunen gegenüber, die in der Jahresrechnungsstatistik abgebildet werden. Daran wird auch deutlich, dass eine Einbeziehung von Abschreibungen im Schulbereich in der Regel in keinem Zusammenhang zu einer Gewinnerzielung steht. Vielmehr kommen durch die Abschreibungen im Schulbereich in erster Linie der Substanzerhalt bzw. die Erweiterung der Gebäudeinfrastruktur zum Ausdruck, durch die auch bei freien Schulträgern Kosten in einer nicht unerheblichen Größenordnung entstehen.

Ohnehin erscheint eine Gewinnerzielungsabsicht freier Schulträger eher unwahrscheinlich angesichts von Schülerkostenjahresbeträgen, die gemäß ThürSchfTG bei nur 80 % bzw. 60 % / 65 % der Kosten je Schüler für staatliche Schulen liegen sollen. Die tatsächlichen Anteilswerte (Deckungsgrade) liegen sogar, trotz deutlicher Steigerung im Jahr 2021, in der Regel weiterhin merklich darunter (häufig bis zu zehn Prozentpunkte).¹⁸

Weiterhin ergibt sich eine Berücksichtigung der Abschreibungen auch aus § 18 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG), nachdem die staatliche Finanzhilfe auch den Schulaufwand umfasst, der sich wiederum auf die in § 3 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) aufgeführten Aufwendungen bezieht. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ThürSchFG), die wiederum auch die Abschreibungen umfassen. Bereits der Begriff „Aufwand“ bzw. „Aufwendungen“ macht deutlich, dass hier explizit ein Bezug zum kaufmännischen Rechnungswesen besteht und somit auch Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

Dass jedoch die Unterschiede zwischen kameraler und kaufmännischer Perspektive dem TMBJS offenbar in nicht hinreichender Weise bewusst sind, deuten auch weitere Ausführungen im Zusammenhang mit den Änderungen in den Verwendungsnachweisen an. So erläutert das TMBJS in einer ergänzenden Mail vom 29.07.2022, dass Neuanschaffungen freier Schulträger zwar auch weiter angerechnet werden können, jedoch nur als komplette Summe im entsprechenden Jahr der Anschaffung. Wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben, widerspricht das den Gegebenheiten der Buchungspraxis freier Schulträger und hat in der Konsequenz eine Nichtberücksichtigung des überwiegenden Neuanschaffungswertes zur Folge, da in der Praxis nur ein kleiner Teil der Neuanschaffungen tatsächlich abrechenbar wäre. Grund dafür ist, dass es sich bei

¹⁸ Vgl. Beukert, Th. (2021): Fortschreibung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen sowie der Finanzhilfen für freie Schulen. Berichtsjahr 2021, S. 23.

Neuanschaffungen in der Regel um jährlich stark variierende Einmalzahlungen handelt, wohingegen die Schülerkostenjahresbeträge auf laufenden Zahlungen basieren. Das bedeutet quasi, dass diese Einmalzahlungen, sofern sie im Jahr der Anschaffung geltend gemacht werden, überwiegend nicht über die Schülerkostenjahresbeträge abgedeckt werden können, da in diesen keine „Ausreißerjahre“ vorgesehen sind. Vielmehr werden die investiven Ausgaben im Sinne der Kostenperspektive, wie bereits dargestellt, über entsprechende Abschreibungsverfahren auf mehrere Jahre verteilt und sind dadurch erst mit den Schülerkostenjahresbeträgen „kompatibel“.

Ein weiterer Aspekt, auf den an dieser Stelle zu verweisen ist, besteht in einer Ungleichbehandlung verschiedener freier Schulträger, die sich in der praktischen Konsequenz aus einer Nichtberücksichtigung der Abschreibungen in den Verwendungsnachweisen ergeben würde. Hintergrund sind hier die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse bei den Schulgebäuden. Während Schulträger mit eigenen Gebäuden von einer Nichtberücksichtigung der Abschreibungen betroffen wären, können Schulträger mit angemieteten oder geleasten Räumlichkeiten weiterhin die „vollen“ Miet- und Leasingkosten im Verwendungsnachweis geltend machen. Dabei ist zu beachten, dass in den Mieten und Leasingraten in der Regel auch die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung, Erweiterung und ggf. auch Ausstattung „eingepreist“ sind, da davon auszugehen ist, dass ein Vermieter die bei ihm entstehenden Kosten inkl. der Abschreibungen entsprechend auf die Mieter umlegt.

4. Fazit

Im Ergebnis der vorangegangenen Ausführungen bleibt festzuhalten, dass eine Nicht-Berücksichtigung von Overheadkosten und Abschreibungen in den Verwendungsnachweisen der staatlichen Finanzhilfe nicht in Einklang mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu bringen ist. Vielmehr sind beide Kostenarten eindeutiger Bestandteil einer adäquaten Schulfinanzierung und daher auch im Rahmen der staatlichen Finanzhilfen für freie Schulen zu berücksichtigen. Die mit diesen Kosten verbundenen Aufgaben sind sowohl an staatlichen als auch an freien Schulen erforderlich, um einen kontinuierlichen Schulbetrieb entsprechend der geltenden rechtlichen und pädagogischen Anforderungen zu gewährleisten. Ohne Organisation, Planung und Steuerung (Overhead) sowie ohne entsprechende Investitionen in die schulischen Gebäude und Anlagen (Abschreibungen) wäre dieser praktisch nicht möglich.

Sofern Overheadkosten und Abschreibungen in den Verwendungsnachweisen nicht mehr in angemessener Weise geltend gemacht werden können, wären in der praktischen Konsequenz vermutlich auch Rückzahlungen von Teilen der staatlichen Finanzhilfe zu erwarten, was quasi eine Verringerung der Schülerkostenjahresbeträge „durch die Hintertür“ und damit auch ein Absenken

der Deckungsgrade (= Anteil der Schülerkostenjahresbeträge an den Kosten je Schüler an staatlichen Schulen) bedeutet. Zudem würde eine Nicht-Berücksichtigung der Overheadkosten und Abschreibungen wahrscheinlich auch dazu führen, dass diese bei zukünftigen Berechnungen der Kosten staatlicher Schulen und der darauf basierenden staatlichen Finanzhilfen außen vor bleiben. Auch dies hätte wiederum eine spürbare finanzielle Benachteiligung freier Schulen gegenüber Schulen in staatlicher Trägerschaft zur Folge.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Schülerkostensätze für freie Schulen gemäß ThürSchfTG derzeit Anteilsweite von 80 % (allgemeinbildende Schulen) bzw. 60 % / 65 % (berufliche Schulen) der Kosten für Schüler an staatlichen Schulen erreichen sollen. Trotz einer deutlichen Steigerung im Jahr 2021 werden diese Werte jedoch in der Regel weiterhin merklich unterschritten. So liegen die tatsächlichen Deckungsgrade häufig noch um etwa 10 Prozentpunkte unter den vorgesehenen Anteilswerten.¹⁹ Eine Nicht-Berücksichtigung von Overheadkosten und Abschreibungen würde an dieser Stelle zu einer weiteren Verschlechterung der tatsächlichen Relationen führen.

¹⁹ Vgl. Beukert, Th. (2021): Fortschreibung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen sowie der Finanzhilfen für freie Schulen. Berichtsjahr 2021, S. 23.